

## § 12: Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)

### I. Allgemeines

Es handelt sich um eine **qualifizierte Körperverletzung**. Allen Folgen ist gemeinsam, dass sie eine **dauerhafte schwere Beeinträchtigung für den Betroffenen** darstellen. Deshalb liegt keine Dauerhaftigkeit vor, wenn die Beeinträchtigung mittels medizinischer Mittel wieder beseitigt werden kann. Die Weigerung des Betroffenen sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, führt nicht zu einer Bestrafung nach § 226 StGB, weil die Dauerhaftigkeit der Folge letztlich nicht auf das Handeln des Täters, sondern die Weigerung des Opfers zurückzuführen ist. Allerdings muss sich der Betroffene nicht auf **unzumutbare Heilungsmaßnahmen** verweisen lassen, wenn jene bspw. mit besonderen Gefahren für den Betroffenen einhergehen. Eine Folge ist nicht dauerhaft, wenn die Heilung zwar möglich, aber mit hohen Kosten verbunden wäre. Es ist allein auf die medizinische Heilungsmöglichkeit zu blicken (str. vgl. *SK/Horn/Wolters* § 226 Rn. 7).

## II. Grundtatbestand in Abs. 1 (bei Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz)

### 1. Körperverletzung

- nur die vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 223 StGB, nicht auch die fahrlässige (§ 229 StGB).

### 2. qualifizierende Merkmale

#### a) § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB

- Ein blindes Auge genügt, ein taubes Ohr nicht.
- Fortpflanzungsfähigkeit: geschlechtsneutral

#### b) § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB

- **Glied des Körpers:** nur in sich abgeschlossene durch ein Gelenk mit dem Körper verbundene äußere Körperteile sind „Glieder“ (Rspr.), also nicht die Niere (Wortlautgrenze); nach a.A. soll aufgrund teleologischer Gesichtspunkte die heimliche Organentnahme mit umfasst sein.

**Wichtig:** Verlust bedeutet eine „**wesentliche Beeinträchtigung** des ... Körpers in seinen regelmäßigen Verrichtungen“.

**Generalisierende Auffassung** (RGSt. 64, 201; *Joecks* § 226 Rn. 14): Entscheidend, ob für **jeden Menschen** wichtig.

- ⊕ Wortlaut „des“ Körpers, nicht „ihres“ Körpers

- ⊖ Es bliebe unberücksichtigt, dass Körperteile für verschiedene Menschen unterschiedliche Bedeutung haben können (z.B. Verlust des kleinen Fingers beim Pianisten).

**Individualisierende Auffassung** (*Lackner/Kühl* § 224 Rn. 3; *Rengier* BT II § 15 Rn. 11): Entscheidend, ob das Glied **für das konkrete Opfer** in seiner sozialen Rolle wichtig ist.

- ⊖ Geschütztes Rechtsgut des § 226 StGB ist nur die körperliche Unversehrtheit, nicht aber Beruf und die sonstige soziale Stellung des Opfers.

**H.M.** (BGH NStZ 2007, 470, mit Anm. *Hardtung* NStZ 2007, 701 ff.; MK/*Hardtung* § 226 Rn. 27; SK/*Horn/Wolters* § 226 Rn. 10.): Entscheidend ist, ob das Glied für das konkrete Opfer **unter Berücksichtigung seiner individuellen Körpereigenschaften** – insb. dauerhafter körperlicher Vorschädigungen – wichtig ist.

- ⊕ Sachgerechter Kompromiss zwischen den Auffassungen: Behinderte, die keine Arme haben, sind auf ihre Fußzehen mehr angewiesen als der Durchschnittsmensch.
- ⊕ Standpunkt trägt dem gleichberechtigten Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher körperlicher Beschaffenheit Rechnung.
  - **Verlust:** physische Lostrennung vom Körper.
  - **Dauernde Gebrauchsunfähigkeit:** Dauernde Funktionsunfähigkeit wie die Versteifung des Kniegelenks.

c) § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB

- **Erhebliche dauernde Entstellung:** unabsehbar lange; nicht bei absehbaren erfolgreichen Schönheits-Operationen.
- **Siechtum:** Chronische Krankheit, die den gesamten Organismus ergreift und ein Schwinden der Körper- oder Geisteskräfte zur Folge hat und deren Heilung nicht absehbar ist.
- **Lähmung:** Lähmung eines Körperteiles genügt, muss aber den ganzen Körper in Mitleiden-schaft ziehen.
- **Behinderung:** Nur die geistige Behinderung.
- **Verfallen:** Der Gesamtorganismus muss betroffen sein.

3. Die Zurechnungsvoraussetzungen

Beachte: Die Zurechnungsvoraussetzungen entsprechen denen im Falle des § 227 StGB (Genaue-res zu diesem Themenfeld daher in den KK zu § 227 StGB).

Die vollendete schwere Körperverletzung setzt voraus, dass die schwere Folge auf einer vollenden-ten vorsätzlichen Körperverletzung beruht. Fraglich und streitig ist, wie der Zurechnungszusam-menhang auszugestalten ist.

Bsp. nach SK/Horn/Wolters § 226 Rn. 16: A schlägt B mit einer Waffe. Hierbei löst sich ein Schuss, welcher zu einer Lähmung des B führt.

Liegt hier ein Fall des § 226 StGB vor?

Die Rspr. verlangt, dass die **vorsätzliche Körperverletzung unmittelbar zur schweren Folge führen müsse**. Das Unmittelbarkeitskriterium wird hierbei so verstanden, dass es ausreicht, dass die der **Körperverletzungshandlung innewohnende spezifische Gefahr** zu der schweren Folge führt (BGH JR 1992, 510, siehe hierzu auch die Anm. von *Puppe* und *Dencker* NStZ 1992, 313). Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Folge dem Körperverletzungserfolg als solchem zurechenbar ist. Teilweise wird in dem Zusammenhang in der Literatur auf die **Grundsätze der objektiven Zurechnung** zurückgegriffen (vgl. hierzu SK/*Horn/Wolters* § 226 Rn. 18). Zu fordern sei, dass die schwere Folge in den Schutzbereich des § 226 StGB falle, dies sei nur der Fall, wenn ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang bestehe, wodurch angesprochen wird, dass sich im Erfolg die Gefahr wirklichen müsse, die durch die rechtlich missbilligte Handlung (§ 223 StGB) geschaffen worden sei.

Beachte: Es ist möglich, dass der Täter mit dem **Grundtatbestand § 223 StGB nur ins Versuchsstadium** gelangt – Ausholen mit der Waffe zum Schlag, wobei sich ein Schuss löst – und hierdurch die schwere Folge – Lähmung – herbeiführt. Da hier die der Körperverletzungshandlung innewohnende spezifische Gefahr zu der schweren Folge führte, liegt im Ergebnis eine **versuchte schwere Körperverletzung** §§ 223, 226, 22 StGB vor.

- Bezüglich der Folge muss der Handelnde **mindestens Fahrlässigkeit** (§ 18 StGB) aufweisen.

### III. Tatbestand in Abs. 2 (bei Absichtlichkeit und Wissentlichkeit)

Vorsatz muss sich hier darauf beziehen, dass das Opfer mit der schweren Folge weiterlebt. Daraus ergibt sich das Problem, ob dieser Vorsatz im Tötungsvorsatz enthalten ist. Ist dies der Fall?

- ⊖ Täter kann nicht Tod und Weiterleben mit Lähmung in gleicher Weise beabsichtigen bzw. wissen.
- ⊕ Täter kann aber Weiterleben mit Lähmung beabsichtigen bzw. wissen und den Tod billigend in Kauf nehmen.
- ⊕ Täter kann den Tod beabsichtigen, jedoch wissen oder billigend in Kauf nehmen, dass im Falle des Überlebens eine Lähmung die Folge sein wird.